

Beitrittserklärung (Art. 1a Abs. 4 Bst. c AHVG)

für den Beitritt zur Versicherung von im Ausland wohnhaften nicht erwerbstätigen Ehegatten von erwerbstätigen Personen, die nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c AHVG, Artikel 1a Absatz 3 Buchstabe a AHVG oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung versichert sind.

Nicht erwerbstätiger Ehegatte

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

AHV-Nummer:

Staatsangehörigkeit:

Adresse im Ausland:

Erwerbstätiger Ehegatte

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

AHV-Nummer:

Staatsangehörigkeit:

Adresse im Ausland:

E-Mail:

Telefonnummer:

Datum der Abreise ins Ausland:

E-Mail:

Telefonnummer:

Datum der Abreise ins Ausland:

Die Ehegatten sind miteinander verheiratet seit:

Bemerkungen des nicht erwerbstätigen Ehegatten:

Datum:

Unterschrift des nicht erwerbstätigen Ehegatten:

Dieser Beitrittserklärung sind beizulegen:

- Kopie eines amtlichen Ausweispapiers des nicht erwerbstätigen Ehegatten

- Kopie des Gesuchs um Weiterführung der Versicherung oder der Entsandtenbescheinigung des erwerbstätigen Ehegatten

Bestätigung der Ausgleichskasse

Der nicht erwerbstätige Ehegatte ist ab dem

nach Art. 1a Abs. 4 Bst. c AHVG versichert.

Die Versicherung nach Art. 1a Abs. 4 Bst. c AHVG endet ohne weiteres, wenn nicht mehr alle Voraussetzungen erfüllt sind, z.B. bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Änderung des Zivilstandes oder Ende der Versicherung des Ehegatten nach Art. 1a Abs. 3 Bst. a AHVG bzw. auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung. Solche Änderungen müssen uns umgehend gemeldet werden.

Bemerkungen der Ausgleichskasse:

Datum:

Stempel und Unterschrift der Ausgleichskasse:

Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. auch Rz 4061-4069 WVP)

Art. 1a Abs. 4 Bst. c AHVG

Der Versicherung können beitreten: im Ausland wohnhafte nicht erwerbstätige Ehegatten von erwerbstätigen Personen, die nach Absatz 1 Buchstabe c, Absatz 3 Buchstabe a oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung versichert sind (ungeachtet der Staatsangehörigkeit).

Art. 64 Abs. 3bis AHVG

Die nach Artikel 1a Absatz 4 Buchstabe c versicherten Personen gehören der gleichen Ausgleichskasse an wie ihr Ehegatte.

Art. 5j AHVV

Die Versicherung läuft ohne Unterbruch weiter, sofern die Beitrittserklärung innerhalb von sechs Monaten ab der Abreise ins Ausland eingereicht wird. Wird die Beitrittserklärung später eingereicht, beginnt die Versicherung am ersten Tag des der Beitrittserklärung folgenden Monats.

Art. 5i Abs. 1 AHVV

Die Versicherten können von der Versicherung, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, auf Ende eines Kalendermonats zurücktreten.